

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, 28. September 2018

Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga,

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund sowie seine LGBT-Kommission begrüssen grundsätzlich sehr, dass der Bundesrat die Situation von Transmenschen und Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung verbessern möchte.

Die vorgeschlagene Revision des ZGB beinhaltet Elemente, die im Vergleich zur aktuellen rechtlichen Situation klare Verbesserungen bringen. Dies trifft insbesondere auf die Verschiebung der Zuständigkeit für die Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister von den Gerichten auf die Zivilstandsämter zu.

In der Gesamtbetrachtung beinhaltet dieser Vorentwurf allerdings auch eine Reihe problematischer Bestimmungen und ist darüber hinaus in vielerlei Hinsicht unzureichend. Das Transgender Network Switzerland (TGNS), stellt in seiner – in Absprache mit der Organisation InterAction verfassten – Vernehmlassungsantwort eine Reihe von gut begründeten Forderungen, auf welche mit dieser Vorlage zwingend eingegangen werden sollte. Der SGB unterstützt die Position des Transgender Network voll und ganz und verweist deshalb grundsätzlich auf dessen detaillierte Stellungnahme. Im Folgenden möchten wir dennoch die vier folgenden Kritikpunkte, bzw. Forderungen besonders unterstreichen:

- **Klare Verankerung des Prinzips der Selbstbestimmung:** Im Erläuternden Bericht spricht der Bundesrat zwar von Selbstbestimmung, vorgeschlagen wird allerdings dennoch (und abermals!) ein System der Fremdbestimmung. Denn gemäss dem Bericht soll auch bei den Zivilstandsämtern explizit eine Kontrollfunktion bestehen bleiben, indem diese bei Zweifeln weitere Abklärungen treffen müssen und Anträge ablehnen können. Es muss daher ganz klar festgehalten werden, dass dies kein Verfahren basierend auf Selbstbestimmung ist, weshalb auch der SGB diesen Teil der Vorlage in der vorgeschlagenen Form in aller Deutlichkeit ablehnt. Selbstbestimmung bedeutet die Anerkennung der Tatsache, dass jede Person ihre Geschlechtsidentität am besten kennt – besser als jedes staatliche Organ –, und dass allein darauf basierend die Änderung des amtlichen Geschlechts vorgenommen wird. Eine Kontrollfunktion, das Einfordern von Nachweisen, der Einbezug von Dritten und weitere Abklärungen sind Aus-

druck eines auf Fremdbestimmung basierenden Verfahrens. Dass de facto kein Missbrauchspotenzial besteht, wird auch durch die Erfahrungen in jenen Staaten bestätigt, die bereits die selbstbestimmte Anpassung des amtlichen Geschlechts an die Geschlechtsidentität ermöglichen. Der SGB fordert daher eine klare Verankerung des Prinzips der Selbstbestimmung, so wie es das Transgender Network in seinem alternativen Regelungsvorschlag aufzeigt.

- **Selbstständige Legitimation aller Urteilsfähigen:** Urteilsfähige Minderjährige können Änderungen des amtlichen Geschlechts heute selbst beantragen. Neu würde ihnen dies verwehrt, da die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich wäre. Konkret würde die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung dazu führen, dass neu drei Gruppen (Minderjährige, unter umfassender Beistandschaft Stehende und bei Anordnung der Erwachsenenschutzbehörde) trotz ihrer Urteilsfähigkeit künftig von der Zustimmung anderer abhängig werden. Diese Verschlechterung der rechtlichen Situation kann so nicht hingenommen werden, zumal auch sie das Prinzip der Selbstbestimmung verletzt (siehe oben).
- **Kein Zwang zum persönlichen Erscheinen:** Im Erläuternden Bericht wird die in der Gesetzesänderung vorgesehene Erklärung zur Änderung des eingetragenen Geschlechts dahingehend präzisiert, dass diese "persönlich vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten" zu erfolgen hat. Es ist für die Betroffenen aber sehr wichtig, dass eine Wahlfreiheit zwischen einem rein schriftlichen Verfahren und einer persönlichen Erklärung besteht. Dies, weil der Zwang zur persönlichen Rechtfertigung der eigenen Geschlechtsidentität vor einer staatlichen Behörde psychologisch verständlicherweise sehr belastend sein kann.
- **Anerkennung nicht-binärer Geschlechtsidentitäten:** Dafür, dass der Bundesrat die vorgeschlagene ZGB-Revision als eine Verbesserung für Transmenschen und Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung vorstellt, befremdet die explizite "Beibehaltung der binären Geschlechterordnung" ziemlich. Der bezüglich der Änderung des amtlichen Geschlechts dringendste Handlungsbedarf liegt gemäss Erfahrungen des TGNS in der staatlichen Negation der Existenz von Menschen mit einer nicht-binären Geschlechtsidentität. Für diese Menschen, welche sich nicht mit den gängigen Geschlechtskategorien identifizieren, braucht es die Möglichkeit, amtlich weder mit "F" noch mit "M" registriert zu sein. Für diese Gruppe – und damit für etwa jede zweite Transperson – bringt der Vorentwurf leider keine Verbesserung. Die notwendigen Arbeiten zur Ermöglichung der Anerkennung nicht-binärer Geschlechtsidentitäten müssen daher unverzüglich aufgenommen werden (unter Einbezug der davon betroffenen Personen). Diesbezüglich ist die vom Bundesrat beantragte Annahme der Postulate Ruiz (17.4185) und Arslan (17.4121) sehr zu begrüßen.

Wir danken für die Zusammenarbeit und hoffen auf die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär